[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Handelsgericht des Kantons Zürich

Einzelgericht

Postfach 2401

8021 Zürich

[Ort], [Datum]

Massnahmegesuch (Handelsregistersperre nach Art. 162 HRegV)

Sehr geehrte Frau Oberrichterin, sehr geehrter Herr Oberrichter, sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft] Beklagte

[Adresse], [Ort],

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend vorsorgliche Massnahme (Handelsregistersperre)

stelle ich namens und im Auftrag des Klägers folgendes

MASSNAHMEBEGEHREN

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, Schöntalstrasse 5, 8022 Zürich, sei anzuweisen, den Gewährungsbeschluss der Beklagten vom 9. Mai 2016 über eine bedingte Kapitalerhöhung bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens nicht einzutragen,

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8% MwSt.) zulasten der Beklagten.

Bemerkung 1**:** Die Terminologie ist uneinheitlich. Während das Einzelgericht des Handelsgerichts das Begriffspaar «KIäger/Beklagter» verwendet, sprechen andere Gerichte, so etwa das Bezirksgericht Zürich, Audienz, und das Kantonsgericht Zug von «Gesuchsteller/Gesuchsgegner».

Bemerkung 2**:** Kein Schlichtungsverfahren (Art. 198 lit. a i.V.m. Art. 248 lit. d ZPO).

Bemerkung 3: Soweit mit dem Massnahmebegehren bloss die Handelsregistersperre beantragt wird, ist ein Antrag auf eine superprovisorische Massnahme überflüssig, da die erfolgte Einsprache die Registersperre ex lege ausgelöst hat (vgl. Kuster, Handelsregistersperre, S. 559 und III. Ergänzende Hinweise, 1. Zum Einspruch, Rz **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Mit dem Begehren um Registersperre könnten weitere Massnahmebegehren kombiniert werden.

Bemerkung 4: Antrag: Das Rechtsbegehren kann sich auf die Aufrechterhaltung der erwirkten Registersperre beschränken (SHK HRegV-Carbonara, Art. 162 N 59). Möglich ist auch, die im Einspruch aufgeführten Eintragungen im Antrag auf Registersperre zu wiederholen unter eindeutiger Bezugnahme auf den erhobenen Einspruch (SHK HRegV-Carbonara, Art. 162 N 59 und 103).

Bemerkung 5: Das Massnahmebegehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Behauptungen sind im Gesuch aufzustellen. Ein Verweis auf die im Einspruch gegebene Begründung ist nicht ausreichend (SHK HRegV-Carbonara, Art. 162 N 104).

Bemerkung 6: Allenfalls ist das Begehren zu verbinden mit einem Antrag auf Einsicht in die Anmeldungsunterlagen (vgl. dazu Art. 162 Abs. 2 HRegV, und SHK HRegV-Carbonara, Art. 162 N 56).

**BEGRÜNDUNG**

**I. Formelles**

* 1. Der Unterzeichnete ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage A

* 1. Mit dem vorliegenden Gesuch wird der Erlass einer vorsorglichen Massnahme im Sinne von Art. 162 Abs. 3 und 4 HRegV (sog. Handelsregistersperre) beantragt.
  2. Verfahrensart: Gemäss Art. 162 Abs. 4 HRegV entscheidet das Gericht im summarischen Verfahren.
  3. Örtliche Zuständigkeit: Für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind bei rein nationalen Sachverhalten entweder die Gerichte am Ort zuständig, an dem die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist oder an dem die Massnahme vollstreckt werden soll (Art. 13 ZPO). Da die Beklagte ihren Sitz im Kanton Zürich hat, liegt die Hauptsachezuständigkeit im Kanton Zürich. Überdies ist die Massnahme beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich zu vollstrecken. Beide Anknüpfungen führen damit zur örtlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich.

**Bemerkung 7:** Bei internationalen Sachverhalten ergibt sich jedenfalls eine Massnahmezuständigkeit am Registerort aus Art. 31 LugÜ und Art. 10 lit. b IPRG (vgl. SHK HRegV-Carbonara, Art. 162 N 99).

**Bemerkung 8:** Örtliche Zuständigkeit bei Missachtung der Konsultationsrechte bei Fusionen auch Zuständigkeit am Sitz eines beteiligten Rechtsträgers (Art. 42 ZPO).

* 1. Sachliche Zuständigkeit: Wie nachfolgend dargelegt, geht es in der Hauptsache um eine Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses nach Art. 706 OR. Diese Streitigkeit ist eine solche aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO (vgl. BK ZPO-Berger, Art. 6 N 46), für welche der Kanton Zürich in § 44 GOG/ZH das Handelsgericht für zuständig erklärt hat. Aus Art. 6 Abs. 5 ZPO in Verbindung mit § 45 lit. b GOG/ZH ergibt sich die Zuständigkeit des Einzelgerichts für das vorliegende Gesuch um Handelsregistersperre (vgl. auch BK ZPO-Berger, Art. 6 N 47). Der Streitwert beträgt mindestens CHF 30'000.00 (§ 44 lit. b GOG/ZH).

Bemerkung 9: Die handelsgerichtliche Kompetenz in den Handelsregisterkantonen wird die Regel sein. Denkbar ist allerdings auch eine Kompetenz der ordentlichen Gerichte bei anderer Hauptsachezuständigkeit (SHK HRegV-Carbonara, Art. 162 N 100). Rechtsquellen für die Handelsregisterkantone: § 12 lit. a und § 13 EG ZPO/AG, Art. 7 Abs. 2 EG ZSJ/BE, Art. 11 Abs. 1 lit b EG-ZPO/SG und § 44 lit. b GOG/ZH.

* 1. Streitwert: Der Streitwert beträgt CHF 250'000.00, der Betrag der in Frage stehenden Kapitalerhöhung.

Bemerkung 10: Vgl. dazu HGer ZH HE 120205 vom 26.07.2012 E. 12 m.w.N.; ferner SHK HRegV-Carbonara, Art. 162 N 42 und 105.

**II. Materielles**

A. Einleitung

* 1. Gemäss Art. 162 HRegV nimmt auf schriftlichen Einspruch Dritter das Handelsregisteramt die Eintragung ins Tagesregister vorläufig nicht vor (sog. Registersperre). Der Kläger stellte mit Eingabe («Einspruch») vom 10. Mai 2016 beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich das Gesuch, den Gewährungsbeschluss der Beklagten nicht im Handelsregister einzutragen.

BO: Eingabe des Klägers («Einspruch») an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich

vom 10.05.2016 Beilage 1

* 1. Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Zürich.

BO: Handelsregisterauszug vom 10.05.2016 Beilage 2

* 1. A besitzt 1'260 (12%) und B 9'240 (88%) Aktien der C AG, die über ein Aktienkapital von CHF 1.05 Mio., aufgeteilt in 10'500 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 100.00, verfügt.
  2. B ist Verwaltungsratspräsident der C AG und hat mit dieser auch einen Arbeitsvertrag, A ist vor einem Jahr aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden und sein Arbeitsvertrag mit der C AG wurde damals im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.

B. Der Streit

* 1. Das persönliche Verhältnis zwischen A und der C AG bzw. dem B ist seit einiger Zeit äusserst angespannt.
  2. Mit den Stimmen des B und gegen die Stimmen des A beschloss die Generalversammlung der C AG am 9. Mai 2016 eine bedingte Erhöhung des Aktienkapitals um maximal CHF 250'000.00 durch Ausgabe von höchstens 2'500 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 100.00 zur Mitarbeiterbeteiligung und unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre.

C. Verfügungsanspruch

* 1. Diese Kapitalerhöhung hat keine redlichen Ziele, es geht B nur darum, A's Anteil zu verwässern, insbesondere A's Anteil nach durchgeführter Kapitalerhöhung unter 10% zu drücken, wodurch die Quoren nach Art. 699 Abs. 3 OR (Recht, die Einberufung einer GV zu verlangen), Art. 697b OR (Anrufung des Richters betreffend Einsetzung eines Sonderprüfers) und Art. 18 Abs. 5 FusG (Squeeze out bei einer Fusion) nicht mehr erreicht werden. Auch ist zu befürchten, dass B aufgrund seines VR-Mandats die zur Mitarbeiterbeteiligung neu geschaffenen Aktien für sich beanspruchen wird.
  2. Das Fehlen sachlicher Gründe und die nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung erfüllen namentlich die Anfechtungstatbestände von Art. 706 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 OR.
  3. Auch ist zu befürchten, dass B die neu ausgegebenen Aktien mit der Begründung übernehmen wird, in seiner Funktion als Verwaltungsrat könne er auch zur Mitarbeiterbeteiligung geschaffene Aktien erwerben (vgl. dazu BSK OR II-Zindel/Isler, Art. 653 N 16a).
  4. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der materielle Anspruch des Klägers glaubhaft gemacht.

D. Verfügungsgrund

* 1. Dem Kläger droht ein nicht leicht wieder gut zu machender Nachteil, weil er bei Durchführung der Kapitalerhöhung mindestens für geraume Zeit die vorerwähnten Rechte verlöre.
  2. [Eventuell noch Darlegung, dass die Registersperre der Beklagten keinen Schaden zufügt.]

Bemerkung 11: Das Gericht kann die Anordnung der Registersperre oder einer sonstigen vorsorglichen Massnahme von der Leistung einer Sicherheit durch die gesuchstellende Partei abhängig machen, wenn der Gegenpartei durch den ungerechtfertigten Erlass einer vorsorglichen Massnahme ein Schaden droht (Art. 264 Abs. 1 ZPO).

Es ist damit glaubhaft dargetan, dass die Generalversammlung unter Verletzung der Aktionärsrechte des Klägers erfolgte und die Generalversammlungsbeschlüsse ungültig sind.

Ich ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Klägers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

Dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel